

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 4 (1857)**

42 (20.10.1857)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-508173](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-508173)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1857. Dienstag, 20. October. №. 42.

## Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

Gefunden: 1 Portemonnaie mit Silber- und Kupfermünze.

## Stadtmagistrat und Gemeinderath.

Versammlung vom 12. October. Zur Berathung stand das Statut über Beordnung des Schulwesens in der Stadtgemeinde Oldenburg. Das Statut war auf Verfügung der Regierung zunächst dem Oberschulcollegium vorgelegt worden, dieses hatte indes verschiedene Aenderungen nöthig befunden und solche dem Stadtmagistrat mitgetheilt mit der Aufgabe, dieselben in das Statut aufzunehmen und dieses alsdann von Neuem zur Einsicht der Interessanten auszulegen. Das betreffende Rescript des Oberschulcollegiums war zunächst der Statutencommission überwiesen, die einige der verfügten Aenderungen empfahlen, andere dagegen nicht zur Annahme vorgeschlagen hatte, auch selbständig einige Punkte des Statuts zu ändern beantragte. Die Berathung über alle diese Anträge ihrem wesentlichen Inhalte nach mitzutheilen würde nicht möglich sein oder doch für den Leser kein Interesse haben können, wenn nicht gleichzeitig das ganze Statut wieder abgedruckt würde. Wir begnügen uns mit der Bemerkung, daß die Anträge der Commission angenommen wurden.

## Allerlei.

1) Folgende fremdenpolizeiliche Bestimmungen werden hierdurch in Erinnerung gebracht: Wer einen in die Gemeinde Einziehenden eine Wohnung vermietet hat, soll zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 5 Thln. vor dem Einzuge des Miethers dem



Gemeindevorstände (Magistrat) davon Anzeige machen. (Gem.-Ordn. Art. 30). — Wer in einer andern Gemeinde sich selbstständig niederlassen will ist verpflichtet, zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 5 Thlrn. vor oder spätestens 14 Tage nach der Niederlassung bei dem Gemeindevorstand (Magistrat) sich durch einen Heimathschein darüber auszuweisen, welcher Gemeinde er angehöre. (Gem.-Ordn. Art. 29). Zufolge Ermächtigung des Gesetzes wird dieser Heimathschein hier in Oldenburg auch von denjenigen verlangt, welche nur zu vorübergehenden Zwecken ihren Aufenthalt hier nehmen. — Wer auf einer Aufenthaltskarte sich hier aufhält, hat solche vor Ablauf derselben bei polizeilicher Strafe zur Verlängerung einzureichen.

2) Nach § 9 der Gesinde-Ordnung ist mit Ausnahme der Hausofficanten jeder Dienstbote zur Vermeidung einer Geldstrafe von 18 Gr. bis 1 Thlr. verpflichtet, ein Dienstbuch zu führen. Herrschaften, welche einen Dienstboten ohne zu vorige Ablieferung eines gehörigen Dienstbuchs in den Dienst nehmen, haben eine Geldbuße von 36 Gr. bis 2 Thlr., bei fremden Dienstboten von 1 bis 4 Thlr. verwirkt. — Das Dienstbuch wird von dem Amte (Magistrat) in dessen Districte der Dienstbote bisher seinen Wohnsitz gehabt hat, ausgefertigt. — Fremde (ausländische) Dienstboten erhalten das Dienstbuch vom Amte ihrer Dienstherrschaft (hier vom Stadtmagistrate) auf den Grund des Attestes der Obrigkeit über ihre bisherige gute Aufführung und eines Nachweises über die Befugniß sich zu vermietthen. Außerdem wird ein Heimathschein verlangt. — Alle ohne Ausnahme müssen einen Impfschein und, sofern dies nicht bereits anderweitig bescheinigt ist, die Zustimmung des Vaters oder der Vormünder, daß sie in Dienst gehen heibringen.

3) Zu dem mit der katholischen Gemeinde über Entschädigung wegen ihres Beitrages zu den Kosten der evangelischen Volks- und Mittelschulen abgeschlossenen Vertrage hat auch das katholische Oberschulcollegium seine Zustimmung ertheilt. Nach dem Vertrage bezahlt die Stadt für jedes die katholische Schule besuchende Kind ebensoviel in die Casse der katholischen Gemeinde, als sie für jedes die evangelischen Volks- und Mittelschulen der Stadt besuchende Kind an Schulkosten verausgabt.

4) In voriger Nummer theilten wir den Stiftungsbrief des hiesigen Tuchhändler-, später Krämeramtes mit, in welchem den Mitgliedern dieser geschlossenen Gesellschaft das alleinige und ausschließliche Recht zum Tuchhandel in der Stadt Oldenburg gegeben wurde. Es war dies ein Privilegium, das sich auf die Stadt beschränkte, auf das Land keinen Einfluß hatte. Aber schon hundert Jahre früher finden wir eine Begünstigung der Stadt und des städtischen Gewerbes, welche das ganze Land auf eine Zeit lang



der Stadt zinsbar machte und zwar zu Gunsten eines Gewerbes, das jetzt mit mehr Erfolg außerhalb der Stadt als innerhalb der Stadt betrieben wird. Nach einer im Rathhausarchiv befindlichen Urkunde vom Palmsonntage des Jahres 1355, also zehn Jahre, nachdem die Stadt Oldenburg ihren städtischen Freibrief erhalten hatte, erließen die Grafen Johann, Wilhelm, Conrad, Gerd und zwei Christiane ein Verbot, wonach von Ostern 1355 an auf sechs Jahre in der Stadt und in der ganzen Herrschaft kein Wein und kein Bier, überhaupt kein fremdes Getränk, sondern einzig und allein Oldenburger Bier gekauft und verkauft werden durfte. Nicht einmal die Märkte, an denen sonst Handel und Wandel völlig frei war, bildeten eine Ausnahme, nur die Rathmänner zu Oldenburg sollten mächtig sein in ihren Stadtkellern Wein und fremdes Bier zu haben, und im Stadlande war es erlaubt, Bremer Bier zu verkaufen. Wahrscheinlich waren die Oldenburger Bierbrauer nicht im Stande mit den Bremern zu concurriren. Das Privilegium auf sechs Jahre wird ihnen aber auch wenig genügt haben, denn wir sehen bis in die neuere Zeit herein fortwährend neue Versuche, das Bremer Bier durch Zölle und dergl. aus dem Lande fern zu halten, auf der andern Seite aber auch, wie trotzdem das Bremer Bier stets eine bedeutende Rolle spielte und in den meisten Innungsartikeln, Bauernbriefen u. s. w. als eigentliches Festgetränk bezeichnet wird. Auch Winkelmann in seiner Chronik sagt unter dem Jahre 1609, Graf Anton Günther habe das Bremer Bier mit einem Zolle von drei Ortsthalern, später von einem Reichsthaler belegt, theils der herrschenden Trunksucht wegen, theils weil der Bier und Malzhandel der Stadt Oldenburg, „als deren Gedeihen und beharrlicher Wohlstand fast mehrentheils hierinnen mitbestehet durch die Einfuhr fremden Bieres („welches von den Einwohnern, es seye gut oder Schlimm, tanquam Nectar et Ambrosia, seithero weidlich gesoffen“) ruinirt werde. Im vorigen Jahrhundert bestanden noch regelmäßige Biertransporte zwischen Bremen und hier und die Post mußte sich gegen die Concurrenz der „Bierwagen“ gesetzlichen Schutz verschaffen, da sie auch von Passagieren vielfach benutzt wurden. C. G. D. S. II. Th. II. S. 23). Der Transport einer Tonne Bier von Bremen hierher kostete zufolge oberlicher Taxe 36 Gr. (C. G. D. Th. II. S. 245).

5) Mit dem 1. November d. J. wechseln die Polizeidiener mit den ihnen zugewiesenen Districten. Vom 1. November an sind zugewiesen:

1. Dem Polizeidiener Albers die 1. bis 7. und 10. Rotte (der äußere, mittlere und innere Damm, die Elisabethstraße, die Guntestraße, die Neue Guntestraße, die Amalien-, Friederiken- und Klimarstraße, die Doctorsklappe, der Schloßplatz, die Gartenstraße,



Dobbenstraße, Casinoplatz, der Markplatz mit Ausnahme der Häuser an der Ostseite, der Casinowall und Theaterwall bis zur Gaststraße, die Kleinkirchenstraße, die Langenstraße bis zur Schütting- und Gaststraße, die Pistolenstraße, die Bergstraße, der Knick, die Ritterstraße, die Mühlenstraße, der Jordan).

2. dem Polizeidiener Gasselhorst: die 26. bis 36. Rote (sämmliche neuen Stadttheile, nämlich die Ofenerstraße, der Hareneschweg, Gotings und Schierlohengang, August-, Katharinen-, Wilhelmsstraße, Steinweg, Peter-, Blumen-, Ziegelhof-, Dwo-, Johannis-, Jacobi-, Sophien-, Friedrichs-, Nelkenstraße, der Pferdemarktsplatz, Alexander-, Kreuzstraße, Wittelgang, Ehern und Ehernstraße, Nadorster-, Bürgeresch-, Krieger-, Bock-, Sack-, Sonnen-, Lerchen-, Linden-, Milch-, Donnerschwerstraße, Mühlenhof, Moorstücken oder die Rosenstraße bis an die Brücke).

3. dem Polizeidiener Rohde: die 15. bis 22. Rote (Langenstraße von der Kurwiek- bis zur Schütting- und Gaststraße, die Gaststraße, der Abraham, die Poggenburg, der Theaterwall von der Gaststraße bis zum Harenthor, die Harenstraße, Thölen Gang, der Halbzirkel vor dem Harenthor, die Kurwiekstraße, die Mottenstraße, Westerlohengang, die neue Straße, die Wallstraße, der Waffenplatz, die Häuser am Wall hinter der Wallstraße).

4. dem Polizeidiener Fischbeck: die 8. 9. 11. bis 14. 23. bis 25. Rote (Schütting-, Baumgarten-, Achtern-, Häufingstraße, der Platz vor der Lambertikirche, dem Cammer- und Justizcollegiengebäude, Stau, Staustraße, Staulinie, Langenstraße von der Kurwiekstraße bis zum Heiligengeistthor, die Straße beim Lapan, die Heiligengeiststraße, am Pferdemarktsplatz von der Heiligengeiststraße bis zur Rosenstraße, Grünestraße, Georgstraße, Volksschule, Peterstraße von der Grünenstraße bis zur Marienstraße).

Der Feldhüter Schweers hat die nächste Aufsicht im ganzen Stadtgebiete.

6) Gegen den Ankauf des Braderschen ehemals Mengerschenschen Hauses ist von keinem Eingefessenen Einspruch gethan und ist derselbe am Montag vom Stadtrath definitiv beschlossen. Es muß noch die Genehmigung der Regierung eingeholt werden, an deren Ertheilung wohl kaum zu zweifeln ist.

---

Verantwortlicher Redacteur: L. Strackerjan.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.